

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

20 (1.8.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 20.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei der Post
pro Jahr M. 3.— ohne Bestellge. b.

August 1900.

Anzeigen kosten die viergesaltene
Zeitschrift oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Ueber die Invalidenversicherungspflicht der von der Gemeinde beschäftigten Personen — namentlich der Ratschreiber und Gemeinderechner. 2. Invalidenversicherungspflicht eines Gemeinde-Waagmeisters. 3. Die Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge betr. 4. Die Gebührenordnung betr. 5. Fahrpreisermäßigung. 6. Die Anlage von Stiftungsgeldern bei genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen betr. 7. Ueber die Errichtung von Sparkassen und die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Sparkassenverbänden. 8. Einzug der Zwanzigpfennigstücke. 9. Außerkurssetzung der goldenen Fünfmarsstücke. 10. Lohnabelle. 11. Sonstige Erlasse, Entscheidungen und dergl. 12. Rechenekke. 13. Briefkasten. 14. Anzeigen.

Ueber die Invalidenversicherungspflicht der von den Gemeinden beschäftigten Personen — namentlich der Ratschreiber und Gemeinderechner —

lautet ein Erlaß der Landesversicherungsanstalt Baden:

„Diese Gemeindebeamten (Ratschreiber und Gemeinderechner) wurden bisher nicht für versicherungspflichtig gehalten. Auch in Ziff. 2 des Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1899, Nr. 44548 wird die Pflicht noch als nicht begründet angenommen, dabei aber auf die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze und auf die Entscheidung der Spruchbehörden verwiesen. Inzwischen ist nun die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dezember 1899 ergangen und zur Beachtung bekannt gegeben worden.

Wenn auch die Anleitung nicht vollkommen sicher maßgebend ist, so ist doch zu beachten, daß dieselbe in Ziffer 23 die Gemeinde-(Rat-)schreiber und Gemeinderechner als „Angestellte“ ansieht. Danach werden diese Gemeindebeamten, wenn der Dienst ihren Hauptberuf bildet und das Dienst Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab versichert werden müssen, sofern die Ausnahmen in § 5 des Gesetzes nicht zutreffen.

Die Versicherungsanstalt erhebt keinen Einwand, wenn die Zugehörigkeit zu der Fürsorgekasse als Anwartschaft auf Pension behandelt wird. (Diese Zugehörigkeit schließt also die Versicherungspflicht aus.)

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bisher wohl nirgends die sogenannten Waagmeister, welche die Gemeinden aufgestellt und mit den erforder-

lichen Geräten versehen haben, zur Invalidenversicherung beigezogen worden sind. (Siehe unten die Entscheidung des Landesversicherungsamtes vom 10. Juli 1900, Nr. 553.) Da die Verhältnisse der Waagmeister überall die gleichen sind, so ist, wenn die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes und des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 752) nicht zutreffen, die Invalidenversicherung der Waagmeister als Gehilfen herbeizuführen und sind insbesondere auch die Beiträge für die letzten 4 Jahre (§ 146 des Gesetzes) von Amtswegen nachbringen zu lassen.

In ähnlichem Verhältnis wie die Waagmeister stehen auch die Wasenmeister und Abdecker zu den Gemeinden. Auf Grund der Ziff. 3 Abs. 3 der Anleitung Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1899 sind die Wasenmeister bisher nicht als „Gehilfen“ der Gemeinden, sondern als selbständige Unternehmer angesehen worden, welche nicht versicherungspflichtig seien.

In „Schlusser Polizeistrafrecht“ § 91 und „Schenkel Gewerbeordnung“ § 7 Anmerkung 5, § 16 Anmerkung 28 und § 36 Anmerkung 13 werden die Abdecker als „Gemeindebedienstete“ erklärt, als solche wird aber — von wenigen, besonderen „Unternehmungen“ abgesehen — in der Regel die Versicherungspflicht anzunehmen sein. Dem entspricht auch die Beurteilung der Württembergischen „Meister“ durch Kaiserliches Reichsversicherungsamt (Anleitung Ziffer 55). Bei Bejahung der Versicherungspflicht werden die Invalidenversicherungsbeiträge für die letzten 4 Jahre nachzubringen sein.

Landesversicherungs-Anstalt vom 14. Juli 1900,
Nr. 12134.

Ein an das Bezirksamt B. in Bezug auf die Versicherungspflicht der Gemeinderechner und Ratschreiber ergangener Erlaß lautet:

„Wie der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden in seinem Rundschreiben vom 14. d. M., Nr. 12 134 bereits bemerkt hat, sind wir bei unserem Erlaß vom 16. Dezember 1899, Nr. 44 548 davon ausgegangen, daß die Ratschreiber und Gemeinderechner mit Rücksicht auf die Art der ihnen übertragenen Aufgaben wohl nicht als invalidenversicherungspflichtig zu betrachten sein werden, vorbehaltlich jedoch der ergehenden Entscheidungen der Spruchbehörden und der Grundsätze des Reichsversicherungsamtes. Bis jetzt sind Entscheidungen der Spruchbehörden über diese Frage noch nicht ergangen und die von dem Reichsversicherungsamt unter der Geltung des früheren Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes aufgestellten Grundsätze bezüglich der Gemeindschreiber und Gemeinderechner in anderen Bundesstaaten können wohl nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse bei uns als zutreffend erachtet werden.

Bezüglich beider Gemeindebeamtenkategorien wird insbesondere in Betracht kommen, daß sie zwar von der Gemeinde angestellt sind und sich dadurch von den aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Wahlverfahren hervorgegangenen, zur Leitung der Gemeinde berufenen Gemeindebeamten, wie Bürgermeister und Gemeinderäte, unterscheiden, daß sie aber andererseits in mancher Hinsicht eine ziemlich selbständige Stellung einnehmen. Dem Ratschreiber ist namentlich durch § 6 Absatz 3 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Ges.- und Verordn.-Blatt S 273) ein weitgehendes Beurkundungsrecht bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten eingeräumt und auch die ihm durch § 57 Gemeindeordnung übertragene Führung und Beglaubigung des Ratsprotokolls unter eigener Verantwortlichkeit und die Gegenzeichnung der Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderats bringt zum Ausdruck, daß seiner amtlichen Thätigkeit trotz der angeordneten Aufsicht des Bürgermeisters und Gemeinderats ein weitgehendes Maß an Selbständigkeit zuerkannt ist.

Ähnlich ist es bei den Gemeinderechnern. Wenn auch für diesen eine Aufsicht und obere Leitung des Gemeinderechnungswesens durch den Bürgermeister und den Gemeinderat bestellt ist, so hat er doch die alleinige Verantwortung für die richtige Erhebung der Einkünfte, die ordnungsgemäße Buchführung, Quittierung und gewissenhafte Verwaltung der Gemeindegelder, wie ihm namentlich auch auf dem Gebiet Betreibungsweisen für Beibringung der Gemeindeeinkünfte eine große Selbständigkeit übertragen ist. Auf Grund dieser Erwägungen glauben wir, solange nicht von der zuständigen Spruchbehörde eine andere Entscheidung ergangen ist, bei den beiden Beamtenabteilungen davon ausgehen zu sollen, daß sie nicht invalidenversicherungspflichtig sind. Jedenfalls aber

ist die Versicherungspflicht überall da ausgeschlossen, wo dieser Gemeindedienst nicht der Hauptberuf ist und wo der betreffende Gemeindebeamte der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehört. Da die Ratschreiber, deren dienstliche Thätigkeit ihren Hauptberuf bildet, regelmäßig der Fürsorgekasse kraft Gesetzes angehören werden, so wird nur in verhältnismäßig wenig Fällen ihre Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

Invalidenversicherungspflicht eines Gemeinde- Waagmeisters.

Bezüglich der in Betracht kommenden Verhältnisse des Waagmeisters N. in Markdorf ist unbestritten, daß derselbe eine kleine Landwirtschaft und Kundenbranntweimbrennerei betreibt und nebenher die Geschäfte des städtischen Waagmeisters gegen von der Stadt festgesetzte Gebühren besorgt, deren Gesamtertrag hinter seinem sonstigen Jahreseinkommen zurücksteht. Bestritten ist dagegen, ob derselbe die nicht seinen Hauptberuf bildende Beschäftigung als Waagmeister als selbständiger Gewerbetreibender im Sinne des § 36 der Reichsgewerbeordnung ausübt, oder sich hierbei in dem persönlich abhängigen Verhältnis eines Gehilfen befindet.

Das Gewerbe der Wäger gehört zu denjenigen Gewerben, die nach § 36 der Gewerbeordnung frei betrieben werden dürfen. Die Thätigkeit der dieses Gewerbe ausübenden Personen wird im Allgemeinen unter den Begriff eines selbständigen Unternehmens (Hilfsgewerbe des Handels) fallen. Dies schließt indessen nicht aus, daß der gleiche Beruf in unselbständiger Stellung ausgeübt werden kann. Letzteres ist bei N. der Fall. Derselbe ist als Gemeindegewäger nicht in der Lage, für beliebige Kunden nach freiem Ermessen Aufträge anzunehmen und auszuführen, vielmehr verpflichtet, jedem der es verlangt, bestimmte Dienste zu leisten. Seine Thätigkeit wird von der Gemeinde geregelt und überwacht, sein Lohn von dieser festgesetzt und für die ordnungsmäßige Ausübung seines Dienstes ist er in erster Reihe der Gemeinde verantwortlich, die ihn anstellt und entläßt und von welcher im öffentlichen Interesse die Gemeindeeinrichtung unterhalten wird, deren Besorgung ihm obliegt.

Nach alledem kann aber von einer gewerblichen Selbständigkeit bei N. nicht die Rede sein und es steht nicht im Widerspruch mit der Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes (Nr. 100 A. N. 1893 Seite 155), wenn angenommen wird, daß er den Wägerberuf lediglich als Beauftragter der Gemeinde ausübt und sich hierbei in einem Verhältnis weitgehender persönlicher Abhängigkeit von derselben befindet (vergl. auch Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dez. 1899, Ziff. 48)

Es muß deshalb die Beschäftigung desselben als diejenige eines versicherungspflichtigen Gehülfen angesehen werden.

Entscheidung des Landesversicherungsamtes vom 10. Juli 1900, Nr. 553.

Die Entrichtung der Invalidenversicherungs- Beiträge betr.

Die laut Bekanntmachung vom 27. Dezember 1890 (Staatsanzeiger 1890 S. 4) erteilte Genehmigung, die Beiträge für die im Geschäftsbereiche der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen durch den Arbeitgeber bezw. dessen Beauftragte mittelst Einklebens von Marken in die Quittungskarten selbst zu entrichten, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab wieder aufgehoben.

Um die Entrichtung der Beiträge zu sichern und den Einzugsstellen und Ortspolizeibehörden die Kontrolle zu erleichtern, wurde zugleich angeordnet, daß im Geschäftsbereich der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nicht nur die ständigen, sondern auch alle nur vorübergehend beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter bei der Krankenkasse an- und abzumelden sind, so daß die Zeitdauer der Beschäftigung dieser Personen im Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbauverwaltung den Einzugsstellen jeweils bekannt ist.

Gleichzeitig ist auch die den Kreisausschüssen erteilte Genehmigung, die Beiträge mittelst Einkleben der Marken in die Quittungskarten selbst zu entrichten, bezüglich der von den Kreisen auf dem Gebiete des Straßenbaues unter Leitung und Aufsicht der Gr. Wasser- und Straßenbauinspektionen beschäftigten Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1901 aufgehoben worden.

Min. d. J. vom 23. Juli 1900, Nr. 27526.

Die Gebührenordnung betr.

Gr. Bezirksamt A. wird auf den Bericht vom 2. d. Mts. Nr. 6 im Einvernehmen mit Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erwidert, daß die im Amtsbericht erwähnten Zeugnisse (zur Erlangung von Wandergewerbebescheinigen, Gewerbelegitimationskarten, Jagdpässen, Fischerkarten und dergl.), obgleich sie in der Form der Berichterstattung an das Bezirksamt erteilt werden, nicht als Berichte im Sinne des § 6 der gedachten Geb.-Ordng., sondern als Zeugnisse im Sinne des § 9 a. a. D. anzusehen sind.

Für diese Auffassung spricht hinsichtlich der Zeugnisse zur Erwirkung von Wandergewerbebescheinigen und Gewerbelegitimationskarten der in der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 70 und 92 Abs. 1 hiefür gebrauchte Ausdruck; sodann handelt es sich hier in der Hauptsache darum, über Thatsachen objektiv Auskunft zu geben, zu bestätigen, ob bestimmte, für die Erlangung der Urkunde

erforderliche Voraussetzungen zutreffen, während der Anfall der Gebühr nach § 6 Geb.-Ordng. voraussetzt, daß der Berichterstatter in einer Sache nach Erforschung aller in Betracht kommenden Umständen sich ein Urteil bilde und seine Auffassung mehr oder weniger ausführlich darlege.

Min. d. J. vom 31. Januar 1899, Nr. 3357.

Fahrpreisermäßigung.

Die Gr. Generaldirektion der Bad. Staats-Eisenbahnen hat mit Wirkung vom 1. Juni 1900 eine für Krankenkassen sehr günstige Bestimmung getroffen bezüglich der Beförderung Kranker auf Eisenbahnen.

Diese Bestimmung lautet nach dem neuen vom 1. Juni 1900 ab giltigen Personen-Tarif:

1. Erkrankten Mitgliedern von Krankenkassen, welche auf Anordnung dieser Kassen in Heilanstalten oder Erholungsstationen aufgenommen werden, ist bei der Reise in solche Anstalten, sowie zur Rückreise in die Heimat die Benützung der III. Wagenklasse der Personenzüge zum Militärfahrpreis (Urlaub) gestattet.
2. Als Ausweis für die Erlangung des ermäßigten Fahrpreises dient die nach dem vorgeschriebenen Muster ausgefertigte Bestätigung der Vorstandschaft der Krankenkasse über die Zugehörigkeit zur Kasse und
 - a) bei der Hinreise über die Aufnahme in die Anstalt;
 - b) zur Rückreise über die in der Anstalt genossene Verpflegung.Die Formulare zu den Ausweisen können nur von der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen bezogen werden und tragen den Stempel derselben.
3. Auf Begleiter der Kranken erstreckt sich diese Ermäßigung nicht.
4. Freigepäck wird nicht gewährt!

Diese Tarifiermäßigung kommt auch den Kranken zu Gute, welche auf Anordnung der Landesversicherungsanstalt Baden unter Inanspruchnahme der Beiträge (der Krankenkassen (§ 18 des Inval.-Verf.-Gesetzes) in eine Heilanstalt eingewiesen werden.

Den Fahrpreis (1,5 Pfg. pro Kilometer) kann jede Krankenkasse unter Zuhilfenahme des Kilometerzeigers S. 237—243 des grünen Kursbuches leicht berechnen.

Für Schnellzüge findet diese Tarifvergünstigung keine Anwendung.

Die Anlage von Stiftungsgeldern bei genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen betreffend.

Mit Ermächtigung seitens des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird genehmigt,

daß kleinere verfügbare Kassenbestände der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Ortsstiftungen **vorübergehend** bei solchen genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen angelegt werden dürfen, die seit längerer Zeit bestehen, der geordneten Kontrolle eines Revisionsverbandes unterliegen und einer Zentralkasse angeschlossen sind. Die Anlage soll nur so lange dauern, bis sich eine Summe angesammelt hat, die in vorchriftsmäßiger Weise angelegt werden kann.

Die Gestattung einer solchen Anlage darf jedoch nicht allgemein für alle Kassen der bezeichneten Art, sondern nur für die im Antrag zu bezeichnende einzelne Kasse nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse ausgesprochen werden, auch ist diese Prüfung bei einer neuerlichen Gestattung nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Gr. Oberschulrat vom 27. Juni 1900, Nr. 13 781.

Sparkassenwesen.

Ueber die Errichtung von Sparkassen und die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Sparkassenverbänden.

In der letzten Zeit ist wiederholt in badischen Landgemeinden die Errichtung von Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft angeregt worden in der Absicht, den Einwohnern der Gemeinde eine bequemere Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse in sicherer Weise zinstragend anzulegen und in der Hoffnung nach Bildung des Reservefonds künftig Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu haben. So wünschenswert es nun auch ist, für die weniger Bemittelten die Gelegenheit zur kostenfreien Ablieferung ihrer Spargelder zu vermehren, so ist doch auch zu beachten, daß zur gedeihlichen Entwicklung einer Sparkasse regelmäßig ein größerer Kreis von Beteiligten erforderlich ist, daß zur ordnungsmäßigen und erprießlichen Führung der Kassengeschäfte geschäftsgewandte Kräfte nötig sind, daß es ferner bei einem allzu beschränkten Wirkungskreis der Sparkassen nicht selten schwer fällt, die Spargelder vorchriftsmäßig, insbesondere auf Hypotheken auszuliehen und daß in der Gemeindebürgerschaft immerhin ein gewisses Risiko enthalten ist, das bei einer Katastrophe für eine wenig leistungsfähige Gemeinde verhängnisvoll werden kann. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht das an sich zu fördernde Streben, die Spargelegenheit zu erleichtern, gegebenen Falls dadurch verwirklicht werden könnte, daß mehrere Gemeinden die Bürgerschaft zusammen übernehmen unter Errichtung von Einzahlungsstellen in den einzelnen Gemeinden.

Die Beteiligung weiterer Gemeinden an den Sparkassen einzelner Gemeinden herbeizuführen ist auch in der

47. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände am 20. März l. J. (seitens des Abg. Behner) angeregt worden, in der Absicht, benachbarte Gemeinden an den Ueberschüssen der Sparkasse teilnehmen zu lassen, was insofern gerechtfertigt erscheinen kann, als sowohl die Sparer, als die Schuldner der Sparkasse, von welchen die Ueberschüsse, wenigstens größtenteils, stammen, vielfach auch diesen benachbarten Gemeinden angehören werden, dormalen aber die Ueberschüsse dieser für einzelne Gemeinden bestehenden Sparkassen nicht immer solchen gemeinnützigen Veranstaltungen zugeführt werden, von denen auch die Nachbargemeinden Vorteil haben. Selbstverständlich ist es durchaus Sache der freien Entschliebung, ob die Gemeinden mit bereits bestehenden Gemeindeparkassen andere Gemeinden als Mitbürgern und Mitberechtigten an der Sparkasse eintreten lassen wollen. Bei älteren Sparkassen, welche den vorgeschriebenen Reservefond besitzen und ihre Ueberschüsse regelmäßig bestimmten gemeinnützigen Instituten (Mittelschulen, Gewerbeschulen u. dergl.) zuwenden, wird vielleicht keine Geneigtheit bestehen, mit anderen Bezirksgemeinden einen Sparkassenverband zu bilden, weil sie an den Ueberschüssen auch die Verbandsgemeinden teilnehmen lassen müßten und befürchten, den Ausfall an Ueberschüssen durch Umlagen aufbringen zu müssen. Vielleicht lassen sie sich jedoch eher dazu geneigt finden, wenn darauf hingewiesen wird, daß ihnen jedenfalls ein bestimmter Prozentsatz von Ueberschüssen vorweg gesichert werden würde, der vornehmlich für solche gemeinnützige Institute zu verwenden wäre, die, wie Mittel- und Gewerbeschulen, auch den benachbarten Gemeinden zu gute kommen. So bestimmten die Satzungen der Bezirksparkasse L., welche ursprünglich (1840) nur für die Stadt L. gegründet war, daß von den Ueberschüssen jährlich 4000 Mk. vorweg für das Gymnasium in L. zu verwenden sind. Wo sich Bezirksverbände von Sparkassen nicht bilden lassen, wäre zu versuchen, wenigstens die Errichtung von Zahlungsstellen in den einzelnen Gemeinden herbeizuführen, um Personen, welchen Zeit und Gelegenheit zu einem Gang an den Sitz der Sparkasse fehlen, die kostenlose Anlegung ihrer kleinen Ersparnisse zu ermöglichen. In den Satzungen könnte auch bestimmt werden, daß der Agent für die in Empfang genommenen Gelder nicht nur einstweilige, bloß auf kürzere, bestimmt zu bezeichnende Zeit gültige Bescheinigungen ausstellt, welche bei der Aushändigung der von der Kassenverwaltung auszustellenden endgültigen Quittungen rückzuerheben sind, sondern daß er auch selbst endgültige Bescheinigungen ausstellen darf. Letzteres wird sich für die Annahme kleinerer Einlagen regelmäßig deshalb empfehlen, weil die Sparer erfahrungsgemäß auch auf kürzere Zeit nicht gerne bereit sind, ihr Sparbuch herauszugeben.

Einzug der Zwanzigpfennigstücke.

Die Großh. Finanz- und Hauptsteuerämter wurden gemäß Verfügung Gr. Ministeriums der Finanzen durch Gr. Steuerdirektion angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und die eingehenden Zwanzigpfennigstücke aus Nickel nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank zuzuführen. Die genannte Münze soll mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1903, außer Kurs gesetzt werden.

Ausserkurssetzung der goldenen Fünfmärkstücke.

Nach der bereits in voriger Nummer erwähnten Münzgesetznovelle vom 1. Juni l. Js. ist dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt worden, die Reichsgoldmünzen zu 5 Mark mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung vom 13. Juni d. J. der nachstehenden Bekanntmachung zugestimmt: § 1. Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichsgoldmünzen zu 5 Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkte ab außer den mit der Einlösung beauftragten Klassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Bis zum 30. September 1901 werden Reichsgoldmünzen zu 5 Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Wert sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht. § 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. — Im weiteren ist zum Vollzug von Artikel IV obigen Gesetzes, wodurch der zulässige Höchstbetrag der Reichsilbermünzen für den Kopf der Bevölkerung des Reiches von 10 Mark auf 15 Mark erhöht worden ist, beschlossen, alsbald mit einer verstärkten Ausprägung von Reichsilbermünzen vorzugehen, und zwar sollen in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis 31. März 1901 etwa 8 Mill. Mk. in Fünfmärkstücken, etwa 10 Mill. Mark in Zweimärkstücken und etwa 4 1/2 Mill. Mk. in Einmärkstücken, zusammen also 22 1/2 Mill. Mark ausgeprägt werden.

Lohntabelle.

Es dürfte denjenigen, die sich mit der Aufstellung und Prüfung von Lohnlisten zu befassen haben, erwünscht sein, eine entsprechende Tabelle zu besitzen. Wir lassen daher nachstehend eine solche folgen, wobei wir bemerken, daß ganze Tage und ebenso volle Markbeträge außer Betracht blieben, weil in diesen Fällen sich die Berechnung einfach gestaltet:

Tage	Bei einem Verdienst von täglich Mark								
	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50	2,75	3,25	3,50	3,75
1/4	0,31	0,38	0,44	0,56	0,62	0,69	0,81	0,87	0,94
1/2	0,63	0,75	0,87	1,12	1,25	1,37	1,62	1,75	1,87
3/4	0,94	1,12	1,31	1,69	1,87	2,06	2,44	2,62	2,81
1 1/4	1,56	1,88	2,19	2,81	3,12	3,44	4,06	4,37	4,69
1 1/2	1,88	2,25	2,62	3,37	3,75	4,12	4,87	5,25	5,62
1 3/4	2,19	2,62	3,06	3,94	4,37	4,81	5,69	6,12	6,56
2 1/4	2,81	3,38	3,94	5,06	5,62	6,19	7,31	7,87	8,44
2 1/2	3,13	3,75	4,37	5,62	6,25	6,87	8,12	8,75	9,37
2 3/4	3,44	4,12	4,81	6,19	6,87	7,56	8,94	9,62	10,31
3 1/4	4,06	4,88	5,69	7,31	8,12	8,94	10,56	11,37	12,19
3 1/2	4,38	5,25	6,12	7,87	8,75	9,63	11,37	12,25	13,12
3 3/4	4,69	5,62	6,56	8,44	9,37	10,31	12,19	13,12	14,16
4 1/4	5,31	6,38	7,44	9,56	10,62	11,69	13,81	14,87	15,94
4 1/2	5,63	6,75	7,87	10,12	11,25	12,37	14,62	15,75	16,87
4 3/4	5,94	7,12	8,31	10,69	11,87	13,06	15,44	16,62	17,81
5 1/4	6,56	7,88	9,19	11,81	13,12	14,44	17,06	18,37	19,69
5 1/2	6,88	8,25	9,62	12,37	13,75	15,12	17,87	19,25	20,62
5 3/4	7,19	8,62	10,06	12,94	14,37	15,81	18,69	20,12	21,56
6 1/4	7,81	9,38	10,94	14,06	15,62	17,19	20,31	21,87	23,44
6 1/2	8,13	9,75	11,37	14,62	16,25	17,87	21,12	22,75	24,37
6 3/4	8,44	10,12	11,81	15,19	16,87	18,56	21,94	23,62	25,31
7 1/4	9,06	10,87	12,69	16,31	18,12	19,94	23,56	25,37	27,19
7 1/2	9,37	11,25	13,13	16,87	18,75	20,63	24,37	26,24	28,13
7 3/4	9,68	11,62	13,57	17,43	19,37	21,32	25,18	27,12	29,07
8 1/4	10,31	12,38	14,44	18,56	20,62	22,69	26,81	28,87	30,94
8 1/2	10,62	12,75	14,88	19,12	21,25	23,38	27,62	29,74	31,88
8 3/4	10,93	13,12	15,22	19,68	21,88	24,07	28,43	30,62	32,82
9 1/4	11,56	13,87	16,19	20,81	23,12	25,44	30,06	32,37	34,69
9 1/2	11,87	14,25	16,63	21,37	23,75	26,13	30,87	33,24	35,63
9 3/4	12,18	14,62	17,07	21,93	24,38	26,82	31,68	34,12	36,57
10	12,50	15,—	17,50	22,50	25,—	27,50	32,50	35,—	37,50

Sonstige Erlasse, Entscheidungen und dergl.

Die Invalidenversicherung der im staatlichen Dienst beschäftigten Personen.

Wie wir schon in unserem Erlaß vom 16. Dezember v. Js. Nr. 44548, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes betr., unter 1 Ziffer 3 bemerkt haben, unterliegen nach § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 alle etatmäßigen Beamten wegen der ihnen gewährleisteten Anwartschaft auf Pension der Versicherungspflicht nicht. Die nicht etatmäßigen Beamten, welche nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze ebenfalls der Versicherungspflicht nicht unterlagen, sind nach den jetzigen Vorschriften des Gesetzes dagegen nur noch befreit von der Versicherungspflicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension gewährleistet ist. Als eine solche Anwartschaft kann die Aussicht auf den widerruflichen Unterstützungsgehalt des § 46 Beamtengesetzes an und für sich nicht angesehen werden, wohl aber wird nach Ziff 9a der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dezbr. 1899, betr. den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, ein Beamter auch schon dann eine Anwartschaft auf Pension im Sinne des § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes haben, wenn ihm eine Stelle übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet.

Da nun wohl regelmäßig die Beamteneigenschaft nur dann verliehen wird, wenn die bestimmte Aussicht vorhanden ist, den betr. Beamten später in eine etatmäßige Stelle vorrücken zu lassen, so werden die nicht etatmäßigen Beamten auch künftig in der Regel nicht versicherungspflichtig sein.

Die nur vertragsmäßig im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihrer Beschäftigung zu den in § 1 Ziffer 1—3 Inv.-Vers.-Ges. bezeichneten Personen gehören, sind regelmäßig versicherungspflichtig. Sie sind nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie mit Rücksicht auf die Art der von ihnen bekleideten Stelle als Beamte zu betrachten sind (vergl. § 1 Ziffer 1 Satz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr.) solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere von den Aktuarsincipienten, den Finanz- und Eisenbahngehilfen. Diese Personen waren bisher für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, weil sie nach ihrer Vorbildung und Thätigkeit nicht zu den „Gehilfen“ im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu rechnen waren. Nachdem aber in § 1 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die „sonstigen Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, der Versicherungspflicht unterworfen sind, und der Grundsatz, wonach Personen mit einer gewissen geistigen Vorbildung voraussetzenden Thätigkeit von der Versicherungspflicht befreit waren, erheblich eingeschränkt worden ist (vergl. Ziffer 25 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dez. 1899), könnte man im Zweifel sein, ob die genannten Personen auch künftig von der Versicherungspflicht befreit sind. In Uebereinstimmung mit den übrigen Ministerien sind wir zu der Ansicht gelangt, daß die Aktuarsincipienten, Finanz- und Eisenbahngehilfen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, solange sie lediglich zu der Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden. Wenn diesen im staatlichen Dienst beschäftigten Personen auch die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes nicht verliehen ist, so kann die Befreiung während ihrer Ausbildungszeit doch für sie in Anspruch genommen werden, da sie, wenn auch nur vertragsmäßig angestellt, doch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat sich befinden, handgelübblich in Pflicht genommen sind und auch dienstpolizeilich and strafrechtlich als „Beamte“ behandelt werden (vergl. § 1 Abs. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., §§ 15 Abs. 2, 124 Beamtengesetzes). Ihre Befreiung während der Vorbildungszeit erscheint um so angemessener, weil diese Anwärter des öffentlichen Dienstes von dieser nur vorübergehenden Versicherung regelmäßig keinerlei Vorteile haben würden und weil es unbillig wäre, sie anders zu behandeln wie die Lehrer an öffentlichen Schulen während der Ausbildungszeit (Volksschulkandidaten u. s. w.). Unerheblich ist dabei, ob ihre Verwendung zugleich einem dienstlichen Bedürfnis der Stelle entspricht, bei der sie beschäftigt sind. Auf andere Kategorien von nur vertragsmäßig im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihrer Beschäftigung versicherungspflichtig wären, ist der Befreiungsgrund der Ausbildungszeit nur anzuwenden, nachdem hierüber von der dem Beschäftigten vorgesetzten Stelle bei der übergeordneten Behörde (Zentralbehörde und eventuell Ministerium) nach

Maßgabe unseres Erlasses vom 13. Januar 1900 Nr. 663 angefragt worden ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Probefristzeit nach § 4 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., als eine Beschäftigung lediglich zur Ausbildung für den künftigen Beruf nicht ohne Weiteres anzusehen sein wird.

(9. März 1900, Nr. 7747.)

Aufhebung einer gemeinen Schafweide.

Ueber die Frage, ob die in R. im Jahre 1885 eingeführte Schafweide künftig weiter fortbestehen soll, war in der Weise abgestimmt worden, daß in der Tagfahrt die Frage nach Aufhebung gestellt und die Nichterschiedenen den für die Aufhebung Stimmenden zugezählt wurden. Diese Art der Abstimmung entspricht nicht der Vorschrift des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betr., welches ein Verfahren, in welchem über die Aufhebung der Weide abgestimmt wird, überhaupt nicht kennt, vielmehr durch die Vorschrift in Art. 5 den Beteiligten, welche es bei der stillschweigenden gesetzlichen Fortdauer der Weide nach Ablauf der bei ihrer Einführung festgesetzten Zeit nicht bewenden lassen wollen, lediglich anheimgestellt, die Einleitung des „gesetzlichen Verfahrens“ zu verlangen und damit eine erneute Beschlußfassung der Grundbesitzer nach Maßgabe der für die erstmalige Einführung in Art. 8 des Gesetzes geltenden Vorschriften herbeizuführen. In der nach Art. 8 Abs. 1 abzuhaltenden neuen Tagfahrt kann sonach lediglich die Frage zur Abstimmung kommen, ob die Weide — ev. unter Abänderungen nach Maßgabe von Abs. 6 a. a. O. — fort dauern soll, wobei die Nichterschiedenen und nicht Abstimmenden als der Fortdauer zustimmend zu zählen sind.

Min. d. Inn. 2. April 1900, Nr. 10109.

Verpflichtung der Waisenträte und Ortsgerichtsmitglieder.

1. Die Gemeindegewaisenträte und die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden (Ortsgerichte) sind von dem A. G. auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Amtes zu verpflichten. Hievon sind die Bürgermeister und Stabhalter in ihrer Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher ausgenommen, da sie dem Ortsgerichte kraft Gesetzes angehören und bereits auf ihren Dienst im Hauptamte verpflichtet sind.

2. Die Verpflichtung geschieht durch Abnahme des Handgelübdes nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betr. (Reg.-Bl. S. 464).

3. Im Falle der Wiederernennung bei Ablauf der Dienstzeit genügt die Hinweisung auf das früher geleistete Handgelübde.

Just.-Min., 1. März 1900, Nr. 5718.

Die Zeit der Verpflichtung der Waisenträte und Ortsgerichtsmitglieder.

Das Justiz-Ministerium hat nichts dagegen zu erinnern, wenn die handgelübliche Verpflichtung der Gemeindegewaisenträte und Ortsgerichtsmitglieder statt am Amtssitze am Wohnorte der zu verpflichtenden Personen anlässlich der Prüfung der Grundbuchführung erfolgt, soweit dadurch die Verpflichtung nicht zu sehr verzögert wird.

Just.-Min., 4. April 1900, Nr. 9715.

16) Wieviel Zeit wird erfordert, um von 3605 M. bei 5 Proz. 60 M. Zinsen zu erhalten?

$$\frac{60 \cdot 100}{3605 \cdot 5} = \frac{1200}{7210} = \text{ungefähr 4 Monate.}$$

17) Wie lange ist ein Kapital von 4000 M. zu 4 Proz. auszuliehen, um zu 4216 M. anzuwachsen?

$$4216 - 4000 = 216 \quad \frac{216 \cdot 100}{4000 \cdot 4} = 1\frac{1}{10} \text{ Jahr.}$$

18) Welches Kapital ist erforderlich, um in 3 Jahren dieselben Zinsen zu tragen, wie 600 M. in 12 Jahren?

$$3 : 12 = 600 : x$$

$$x = 2400 \text{ M.}$$

19) Jemand borgt 80 M. und soll dafür nach 1 Monat 85 M. zurückzahlen, wieviel Prozent sind dies?

$$\frac{5 \cdot 100 \cdot 12}{80 \cdot 1} = 200 \text{ Proz.}$$

20) A leiht dem B 300 M. zu 8 Proz. auf 1 1/2 Jahr und zieht die Zinsen im Betrage von 36 M. gleich ab, giebt also nur 264 M. Wieviel Prozent hat A eigentlich genommen?

$$\frac{36 \cdot 100 \cdot 2}{264 \cdot 3} = 9\frac{1}{11} \text{ Proz.}$$

21) Zu welcher Summe wachsen 720 M. zu 5 Proz. in 3 Jahren durch die Zinsen an?

$$a) \frac{720 \cdot 5 \cdot 3}{100} = 108 \text{ M.} \quad + \quad \frac{720 \text{ M.}}{100} = 108 \text{ M.}$$

$$b) 100 \text{ M. wachsen zu 5 Proz. in 3 Jahren zu 115 M. an,}$$

$$\frac{720 \cdot 115}{100} = 828 \text{ Mark.}$$

Briefkasten.

Grn. Gdrher. V. in B. Im Falle der Verteilung des Jagdpachterträgnisses unter die Grundeigentümer sind am Ertrag vorweg in Abzug zu bringen

- a) die durch Besorgung von Jagdangelegenheiten und
 - b) die durch Verteilung des Pächtertrags entstehenden Kosten.
- Die maßgebende Vorschrift des § 33 der Jagdverordnung lautet wörtlich:

Wenn ein Beschluß wegen Ueberlassung des Pächtertrags an die Gemeindekasse nicht zu Stande kommt, so hat der Gemeinderat alljährlich die durch die Besorgung der Jagdangelegenheiten und durch die Verteilung des Pächtertrags entstehenden Kosten festzustellen und dieselben von dem Jahresertrag aus der Verpachtung des Gemeindejagdbezirktes abzuziehen. Die hiernach sich ergebende Restsumme ist alsdann unter Zugrundelegung des im § 8 erwähnten, vorher nach dem gegenwärtigen Stande der Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigenden Verzeichnisses nach Verhältnis des Flächeninhalts zu verteilen.

Die den beteiligten Eigentümern zukommenden Beträge sind zutreffendfalls auf die gegenüber der Gemeinde bestehenden Umlage- und sonstigen Schuldigkeiten aufzurechnen und nur die etwaigen Restbeträge auszusahlen.

Der fragliche im allgemeinen Forderungszettel des Gr. Steuerkommissärs enthaltene Posten mit 10 Mark für Fertigung der Verteilungsliste eignet sich demgemäß zum Abzug.

Die rechnerische Durchführung des fraglichen Erlasses wird sich einfach und glatt abwickeln, wenn Sie nach § 33 Absatz 2 der B.-O. verfahren.

Die Fertigung der Verteilungsliste durch den Großh. Steuerkommissär kann im Interesse einer korrekten Verteilung nur empfohlen werden.

Grn. V. in B. Ihre Anfrage ist zu bejahen. Uebrigens dürfte die fragl. im Jahre 1896 erkannte Geldstrafe nach den Bestimmungen der §§ 116 und 146 der Gewerbeordnung dem dortigen Armenfond zu überweisen sein, sofern eine andere Kasse (§ 116) dortseits nicht besteht.

Wenn Sie in diesem Falle namens des Armenfonds den Strafbeitrag mit 15 M. bei der Großh. Amtskasse, die die letztere eingezogen, reklamieren, so wird er anstandslos erseht werden.

Gr. Reichsr. V. in M. Die dem § 3c der Gemeinderrechnung beizufügende Darstellung dürfte in dem geschilderten Falle zu lauten haben:

Die Einnahmen betragen unter § 22c (Soll) 15 416 M. 24 Pfg. Davon gehen ab

a) Aufwendungen auf den Wald unter § 22c
R.-S. im Soll 10 460.90 M.
zugüglich einer in der Vorrechnung vorausgabten Abschlagszahlung mit 300.— „
10 760.90 M.

abzüglich der unter § 22 vorausgabten, demnächstjährigen die betreffenden Abschlagszahlung mit 25.— „
somit restlich .: 10 510.90 M.

b) Steuer und zwar:
Beförderungsteuer aus 50 460 M. Steuerkapital à 10 Pfg. = 50.46 „
Grundsteuer aus 40 390 M. Steuerkapital à 15 M. = 60.59 „
10 621 M. 95 Pfg.

Der Gemeindekasse verbleiben somit als Reinertragnis 4 794 M. 29 Pfg. (Vergl. auch Gemeinderrechnungsanweisung von Müller, Muser und Roth von 1886, S. 269).

Anzeigen.

Stellen für Rechnungsverständige.

Bei diesseitiger Stadtverwaltung sind alsbald zwei für Amtsrvidenten geeignete Stellen mit Aussicht auf etatmäßige Anstellung bei befriedigender Dienstleistung zu besetzen.

Bei Festsetzung des Anfangsgehaltes, sowie der für die Ruhegehaltsberechtigung in Betracht kommenden Zeit wird die bisher im öffentlichen Dienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

Gesuche von Bewerbern aus der Zahl der geprüften Amtsrvidenten wollen unter Anschluß eines Lebenslaufes, sowie der Prüfungs- und Dienstzeugnisse und unter Angabe des beanspruchten Anfangsgehaltes binnen acht Tagen diesseits eingereicht werden.

M a n n h e i m , 9. Juli 1900.

Der Stadtrat.

Invalidenversicherungs-Gesetz

mit den Vollzugs- und Ausführungs-Bestimmungen für das

Grossherzogtum Baden

nebst Zusätzen und Verweisungen von

Emil Muser,

Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand beim Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Preis geb. M. 4.40.

Die Bad. Rechtspraxis sagt: Der langjährige Sekretär des Bad. Landesversicherungsamtes, Verfasser des vorliegenden Buches, war zur Lösung dieser Aufgabe besonders berufen und hat sich durch Herausgabe der ebenso geschickt bearbeiteten als handlichen Zusammenstellung ein entschiedenes Verdienst erworben. Der Gesetzestext ist mit zahlreichen Anmerkungen versehen, welche auf die Ergänzungsbestimmungen hinweisen, die Zuständigkeiten angeben und eine rasche Orientierung ermöglichen. Die Hervorhebung der Abänderungen im Text durch Fettdruck, sowie eine Zusammenstellung der früheren Paragraphenbezeichnung mit der neuen werden nicht minder willkommen sein; dem Sachregister ist besondere Sorgfalt zugewendet. Das sehr schön ausgestattete Buch wird den Verwaltungs- und Gemeindebehörden ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Anwendung des neuen Gesetzes werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in E n g e n.